

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-040400/0003-III/6/2017

**Zur Veröffentlichung bestimmt**

**45/12**

## **NEUES MATERIAL**

### **Vortrag an den Ministerrat**

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz, das Finanzstrafgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Devisengesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Energieabgabenvergütungsgesetz geändert werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Umsetzung der Art. 3 Z 6, Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäscherichtlinie) und Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2258 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Der überwiegende Teil der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde für Kredit- und Finanzinstitute mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes (FM-GwG) umgesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Definition des Begriffs des wirtschaftlichen Eigentümers umgesetzt und ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden.

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leisten. Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Einsatz von innovativen Meldeformularen, die bei der Meldung bereits einen Abgleich mit Stammregistern vorsehen und logische Bedingungen beinhalten, wodurch Meldungen wesentlich erleichtert werden.
- Laufende Aktualisierung der Daten der Wohnsitze der wirtschaftlichen Eigentümer mit dem zentralen Melderegister und Abgleich der Daten über die obersten Rechtsträger mit dem Unternehmensregister.
- Einbringung der Meldungen über das bereits bestens etablierte Unternehmensserviceportal durch den Rechtsträger selbst oder seinen Parteienvertreter.
- Einsicht für Verpflichtete im Sinne der 4. Geldwäschereichtlinie über das Unternehmensserviceportal durch aussagekräftige, amtssignierte Auszüge, die auch eine grafische Darstellung der Unternehmensstruktur beinhalten und so einen echten Mehrwert bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bieten.
- Fakultative Rückmeldung der Verpflichteten und Behörden an das Register, wenn diese unrichtige Eintragungen im Register entdecken.
- Einrichtung der Registerbehörde im Bundesministerium für Finanzen und Ausstattung dieser Behörde mit ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung von einheitlichen Standards zur Gewährleistung der Datenqualität und des Schutzes der datenschutzrechtlichen Rechte der Betroffenen.
- Sanktionierung von vorsätzlich unrichtigen Meldungen als Finanzvergehen mit einer Höchststrafe von 200 000 Euro.
- Bei unterlassenen Meldungen hingegen soll zuerst eine Zwangsstrafe mit einer angemessenen Nachfrist angedroht werden, deren Festsetzung durch eine Nachmeldung abgewendet werden kann. Dadurch soll gerade in der Anfangsphase die Beratung anstelle der Bestrafung in den Vordergrund gestellt werden.

Zudem sollen unnötige Verwaltungslasten für die Wirtschaft vermieden werden. Soweit bereits verlässliche Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern in bestehenden Registern vorhanden sind, soll eine Befreiung von der Meldepflicht vorgesehen werden. In Summe können durch diese Maßnahme von den rund 350.000 im Register erfassten Rechtsträgern in etwa 271.000 von der Meldepflicht befreit werden.

Überdies wird als Teil des am 4. Oktober 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Behebung der von der Financial Action Task Force (FATF) bei der 4. Länderprüfung festgestellten Defizite, die erhöhte Mitwirkungspflicht von Abgabepflichtigen bei Auslandssachverhalten in der Bundesabgabenordnung verankert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das vorliegende Gesetzespaket einen wesentlichen Schritt zur weiteren Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellt.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, die Notariatsordnung, die

Rechtsanwaltsordnung, das Devisengesetz, das Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Energieabgabenvergütungsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

6. Juni 2017

Der Bundesminister:

Schelling